

Die Verbandsklage im Umwelt- und Naturschutzrecht

UmwRG - BNatSchG u.a.

von

Prof. Dr. Alexander Schmidt, Prof. Dr. Christian Schrader, Michael Zschiesche

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66973 6

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

rufliche Tätigkeit verursacht wurden und in zusätzlichem Umfang, wenn der Verantwortliche schuldhaft gehandelt hat. Den Verantwortlichen der Gefahr bzw. eines Umweltschadens trifft eine Informations- (§ 4), eine Gefahrenabwehr- (§ 5) sowie eine Sanierungspflicht (§ 6). Zur Durchsetzung der Pflichten des Verantwortlichen werden der zuständigen Behörde entsprechende Befugnisse eingeräumt (§ 7). Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden im Zusammenwirken zwischen Verantwortlichen und Behörde festgelegt (§ 8). Betroffene und Umweltvereinigungen sind bei der Bestimmung der Sanierungsmaßnahmen zu beteiligen (§ 8 Abs. 4). Sie können die Behörde bei eingetretenen Umweltschäden zum Handeln auffordern (§ 10).

Der Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes ist in mehreren Schritten und unter Abgleich mit dem Umwelt-Fachrecht zu prüfen. **364**

365

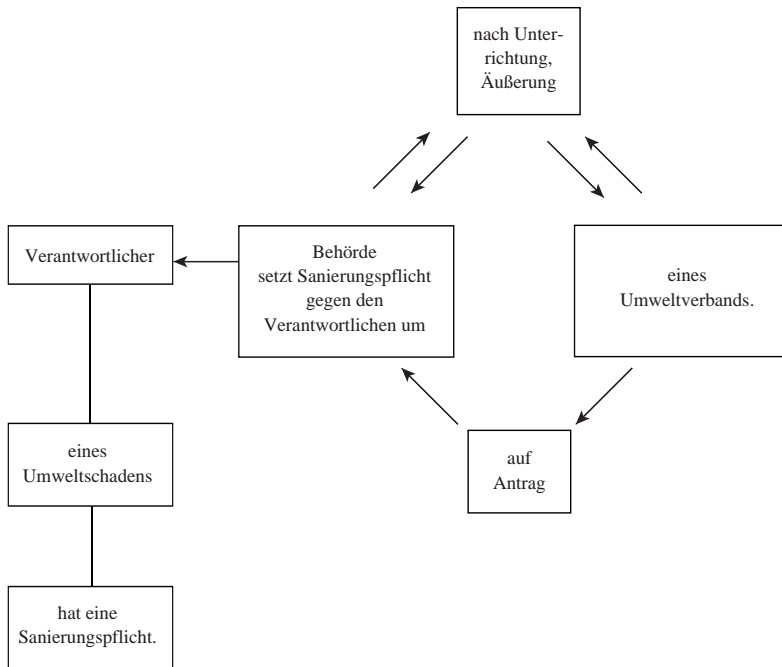


Abb. 4: Konstellation des Umweltschadensgesetzes, eigene Darstellung.

b) Umwelt-Fachrecht zur Auffüllung des Rahmens des Umweltschadensgesetzes. Das Umweltschadensgesetz enthält **Rahmenregeln**, wie Umweltschäden begegnet werden kann. Für die inhaltlichen Fragen, was ein Umweltschaden ist und wie er zu sanieren ist, wird das Umweltschadensgesetz durch das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw. Bodenschutzrecht von EU, Bund und Ländern) aufgefüllt. Bei Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie der Gewässer bestimmt erst das jeweilige **Fachrecht**, welche Umweltveränderungen unter **366**

das Umweltschadensgesetz fallen. Das jeweilige Fachrecht stellt auch die Anforderungen an den Umfang der zu treffenden Maßnahmen. Das Umweltschadensgesetz wird durch die fachlichen Maßstäbe aus besonderen Gesetzen gesteuert.⁶⁰²

367 c) Subsidiarität. Nach der **Subsidiaritätsklausel** des § 1 S. 2 USchadG tritt dieses Gesetz hinter das Fachrecht zurück, wenn dieses weitergehende Anforderungen enthält, so für das Wasserrecht auch § 90 Abs. 3 WHG. Soweit das Fachrecht weniger weit reichende Anordnungsmöglichkeiten enthält treten die Vorschriften des Umweltschadensgesetzes an seine Stelle. Teils wird vertreten, dass das Umweltschadensgesetz zurücktritt, wenn die Anforderungen des Fachrechts an die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden konkreter, d. h. inhaltlich genauer bzw. ausführlicher sind.⁶⁰³ Es ist jedoch nicht die Genauigkeit oder Ausführlichkeit entscheidend, sondern ob das Fachrecht in seinen Verfahrens- wie inhaltlichen Anforderungen über die Regelungen des Umweltschadensgesetzes hinausgehende Anforderungen stellt, § 1 S. 1 Alt. 2 USchadG. Denn das Umweltschadensgesetz muss stets den unteren Rahmen des Anordnungsrechts bilden, weil sonst die Umwelthaftungsrichtlinie der EG im Einzelfall nicht umgesetzt wäre.⁶⁰⁴ Zum Beispiel enthält das Landesrecht meist nicht bei allen ungenehmigten Eingriffen in Natur und Landschaft Vorschriften zur Wiederherstellung des früheren Zustands.⁶⁰⁵ Auch soweit der Eingriff europarechtlich geschützte Arten und Lebensräume betrifft, sind die Sanierungs-, Beteiligungs- und Rechtsschutzregelungen des Umweltschadensgesetzes zusätzlich zum Fachrecht anzuwenden.⁶⁰⁶ Gerichtlich noch wenig geklärt ist das Konkurrenzverhältnis bei weiteren Überschneidungen, so dass die juristische Literatur herangezogen werden muss.⁶⁰⁷

368 d) Umweltschaden. Sind die Konkurrenzfragen geklärt, muss für das Eingreifen des Umweltschadensgesetzes ein **Umweltschaden** oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens vorliegen. Nicht jede Umweltveränderung, nur der in § 2 USchadG definierte Umweltschaden eröffnet im Zusammenhang mit § 3 USchadG den Anwendungsbereich des Gesetzes. Aufgrund einer verschachtelten Verweisungstechnik⁶⁰⁸ müssen zudem verschiedene Richtlinien des EU-Umweltrechts herangezogen werden.

⁶⁰² Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR USchadG § 1 Rn. 2.

⁶⁰³ Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR USchadG § 1 Rn. 5; dem folgend Petersen USchadG, § 1 Rn. 11.

⁶⁰⁴ Petersen USchadG § 1 Rn. 15.

⁶⁰⁵ Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR USchadG § 1 Rn. 11.

⁶⁰⁶ Zur Konkurrenz mit dem Artenschutzrecht: VG Schleswig, Urt. v. 20.9.2012 – 6 A 186/11, NuR 2013, 443. Kritisch dazu Söhnlein/Lukas, Praxisleitfaden Umweltschadensrecht, 17 ff.

⁶⁰⁷ Aus der Literatur siehe Duikers, Die Umwelthaftungsrichtlinie der EG, 143–199; Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR USchadG § 1 Rn. 8 ff.; Petersen USchadG, § 1 Rn. 16 ff.

⁶⁰⁸ Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR USchadG § 2 Rn. 12.

Die Richtlinie 2004/35/EG erfasst drei Kategorien von Umweltschäden: **369**

- Naturschutz- oder **Biodiversitätsschäden**⁶⁰⁹: erhebliche⁶¹⁰ nachteilige Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand nach europäischem Naturschutzrecht geschützter Arten⁶¹¹ – auch außerhalb von Schutzgebieten und damit potentiell flächendeckend⁶¹² – und Lebensräume,⁶¹³ wozu auch die lediglich gemeldeten sowie potentiellen und faktischen Schutzgebiete zählen,⁶¹⁴ abzüglich naturschutzrechtlich genehmigter Beeinträchtigungen.⁶¹⁵ Die Auswirkungen müssen aus einer in Anlage 1 USchadG genannten beruflichen Tätigkeit⁶¹⁶ stammen. Entstammen sie aus einer anderen beruflichen Tätigkeit, sind Naturschäden nur einbezogen, wenn sie schuldhaft hervorgerufen wurden, § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG.⁶¹⁷
- Wasser⁶¹⁸: eine erhebliche⁶¹⁹ Gewässerschädigung im Sinne des § 90 Abs. 1 WHG, abzüglich zulässiger Ausnahme von Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG, sowie
- Boden: eine Bodenverunreinigung im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. c USchadG, die eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit verursacht.

Im Übrigen ist das Umweltschadensgesetz anwendbar, auch wenn der Umweltschaden infolge eines genehmigten Vorgangs oder Betriebs entstand. Eine sogenannte **Legalisierungswirkung** von Genehmigungen besteht nicht, außer wenn die Genehmigung den später festgestellten Schaden ausdrücklich vor-

370

⁶⁰⁹ Ausführliche Darstellung der Prüfungsschritte bei Söhnlein/Lukas, Praxisleitfaden Umweltschadensrecht, 22–47; Fellenberg in Lütkes/Ewer BNatSchG § 19 Rn. 2 ff.; John in Schlacke GK BNatSchG § 19 Rn. 8 ff.

⁶¹⁰ Definiert in § 19 Abs. 5 BNatSchG, der auf die Vorgaben des Anhangs I der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) verweist. Dazu Fellenberg in Lütkes/Ewer BNatSchG § 19 Rn. 17 ff.; Petersen USchadG § 2 Rn. 65 ff. Zu beachten sind die in § 19 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG enthaltenen Regelvermutungen für eine nicht erhebliche Schädigung.

⁶¹¹ Definiert in § 19 Abs. 2 BNatSchG, der auf Arten nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) oder in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) verweist. Damit ist der Kreis der geschützten Arten anders als der des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz, siehe im Einzelnen Fellenberg in Lütkes/Ewer BNatSchG § 19 Rn. 10.

⁶¹² Gassner NuR 2013, 324; Fellenberg in Lütkes/Ewer BNatSchG § 19 Rn. 12; Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR USchadG § 2 Rn. 13; John in Schlacke GK BNatSchG § 19 Rn. 10.

⁶¹³ Definiert in § 19 Abs. 3 BNatSchG, der nur bestimmte Lebensräume des europäischen Naturschutzrechts aufführt.

⁶¹⁴ FLR NuR 2006, 67 (70).

⁶¹⁵ § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.

⁶¹⁶ Übersichtlich aufgeschlüsselt bei RHES, Leitfaden zur Vermeidung von Haftungsrisiken bei Biodiversitätsschäden, Anhang, 1–51.

⁶¹⁷ Dazu VG Schleswig, Urt. v. 20.9.2012 – 6 A 186/11, NuR 2013, 443; Söhnlein/Lukas, Praxisleitfaden Umweltschadensrecht, 7 f.; Fellenberg in Lütkes/Ewer BNatSchG § 19 Rn. 50.

⁶¹⁸ Ausführlich Seuser NuR 2013, 248 ff.

⁶¹⁹ Zum Erheblichkeitsbegriff Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR USchadG § 2 Rn. 19.

aussah und, gegebenenfalls mit Kompensationen, in der Genehmigung hin-
 nahm, § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG.⁶²⁰

371 Das EG-Recht hätte erlaubt, weitere Umweltbestandteile einzubeziehen,⁶²¹
 wie etwa nach rein nationalem Recht geschützte Naturschutzgebiete. Dies ge-
 schah nicht. Nicht erfasst sind damit Luftbelastungen, Klimaveränderungen
 und die rein nationalen Teile des Naturschutzes.⁶²² Der Paradefall der zivil-
 rechtlichen Umwelthaftung, wo Abgase eines Kupolofens den Autolack an-
 griffen,⁶²³ wird vom USchadG nicht erfasst. Das USchadG nimmt im Rahmen
 der Richtlinie einige weitere Konstellationen aus, unter anderem Altfälle,
 siehe § 14 Abs. 1 USchadG.

372 Im Ergebnis bleibt ein schmaler Ausschnitt neu eintretender Umweltschä-
 den, der erst nach genauer fachlicher und rechtlicher Prüfung des Einzelfalls
 eine Klagemöglichkeit eröffnet.

373

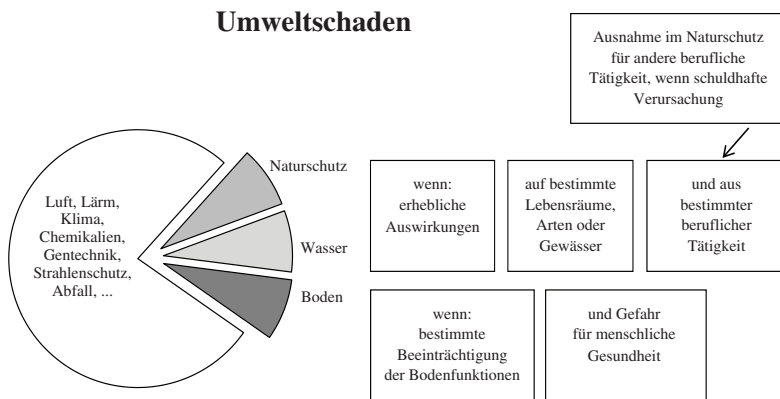


Abb. 5: Umweltschaden, eigene Darstellung

374 e) **Entstehung einer Sanierungspflicht.** Die **Verantwortlichkeit** entsteht
verschuldensunabhängig, wenn der Verursacher in Ausübung bestimmter⁶²⁴
 beruflicher Tätigkeiten handelte. Bei erheblichen Schädigungen von Lebens-
 räumen und Arten greift die Verantwortlichkeit auch bei beliebigen berufli-
 chen Tätigkeiten, wenn der Schaden **schuldhaft verursacht** wurde. Dies kann
 insbesondere für die Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft zu einer erweiterten
 Verantwortlichkeit führen, da die Privilegierungen des § 18 Abs. 2 und 3
 BNatSchG im Bereich des Umweltschadensgesetzes nicht gelten.⁶²⁵ So könnte
 ein Waldeigentümer, der durch übermäßigen Einschlag fahrlässig einen
 Lebensraum zerstört, sanierungspflichtig sein. Dies gilt jedoch nur, wenn ein

⁶²⁰ Gassner NuR 2013, 24; Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR
 USchadG § 1 Rn. 25 f.; Fellenberg in Lütkes/Ewer BNatSchG § 19 Rn. 28 ff.

⁶²¹ Art. 16 Abs. 1 RL 2004/35/EG.

⁶²² Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR USchadG § 2 Rn. 3.

⁶²³ BGH Urt. v. 18.9.1984 – VI ZR 223/82, NJW 1985, 47.

⁶²⁴ Aufgelistet in Anlage 1 USchadG.

⁶²⁵ Heugel in CHV 113 (114).

nach Gemeinschaftsrecht geschützter Lebensraum betroffen ist und die Ausnahmen des § 19 Abs. 5 BNatSchG nicht greifen. Ein weiterer Anwendungsfall kann gegeben sein beim Aufbringen von Düngemitteln⁶²⁶ oder von angeblichen Bodenverbesserungsmitteln mit persistenten Chemikalien.⁶²⁷

Der Verantwortliche ist unmittelbar gesetzlich – ohne behördliche Anordnung – gehalten, einen Umweltschaden zu sanieren.⁶²⁸ Die Sanierungspflicht umfasst nach § 6 USchadG Schadensbegrenzungsmaßnahmen, mit denen der Umweltschaden eingegrenzt wird, § 2 Nr. 7 USchadG, sowie Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umweltschaden saniert, § 2 Nr. 8 USchadG, also beseitigt wird. Die später, in §§ 10 und 11 USchadG geregelten Rechte der Umweltverbände beziehen sich auf beide Kategorien der Sanierungspflicht. 375

f) Art der Sanierung. Bei beiden Kategorien kann es mehrere Möglichkeiten geben, wie eine Sanierung im konkreten Fall geschieht. § 8 USchadG verweist auf die nach fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen **Sanierungsmaßnahmen**. §§ 90 Abs. 2 WHG, 19 Abs. 4 BNatSchG verweisen ihrerseits auf die weiten Kriterien von Anhang II Richtlinie 2004/35/EG.⁶²⁹ 376

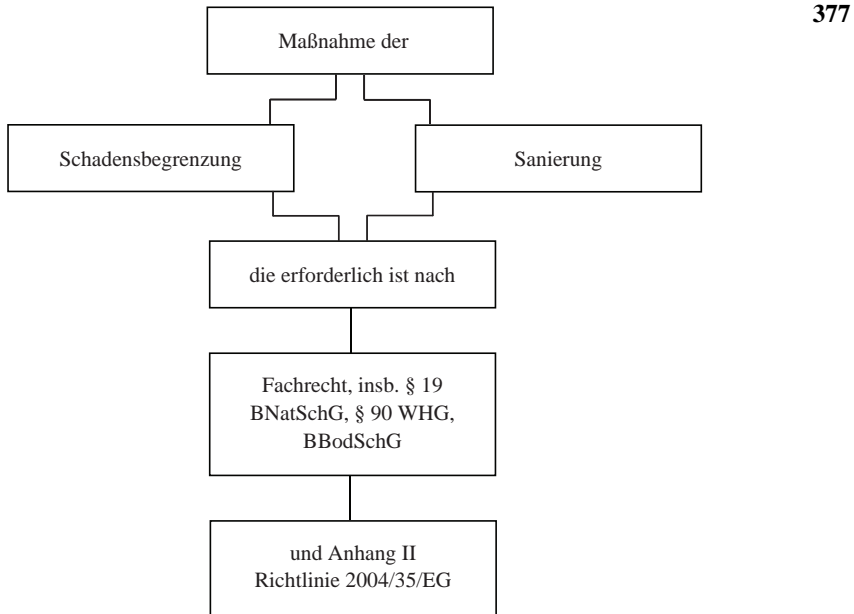


Abb. 6: Sanierungsmaßnahme, eigene Darstellung

⁶²⁶ Beispiel bei Heugel in CHV 113 (120).

⁶²⁷ Siehe Öko-Institut (Hrsg.), Rundbrief der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren Nr. 3/2006, 52.

⁶²⁸ Wagner VersR 2008 565 (571); FLR NuR 2006, 67 (72).

⁶²⁹ Ausführlich zur Sanierung von Naturschutzschäden Söhnlein/Lukas, Praxisleitfaden Umweltschadensrecht, 67 ff.; John, in Schlacke, GK-BNatSchG § 19 Rn. 44 ff.; Fellenberg in Lütkes/Ewer BNatSchG § 19 Rn. 51 ff.

378 Ergreift der Verantwortliche eine **Sanierungsmöglichkeit**, kann **Streit** entstehen, ob sie ausreicht oder eine andere Maßnahme besser gewesen wäre. Eine Verbandsklage kann nicht mehr Sanierung einfordern, als das Recht gebietet. Rechtliche Grenzen enthält das Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Hat ein Verantwortlicher eine von mehreren zulässigen Maßnahmen gewählt, ist die Klage unbegründet.⁶³⁰ Bleibt die Maßnahme des Verursachers indes hinter dem Sanierungserfordernis zurück, kann die auf das Erreichen des vollen Sanierungsziels gerichtete Klage begründet sein. Dies kann insbesondere bei den Sanierungsschritten eintreten, die das deutsche Rechte bislang nicht kennt. So verlangt die EG-Richtlinie, anders als die geltende deutsche Rechtspflicht zur Wiederherstellung nach Eingriffen in Natur und Landschaft, explizit den Ersatz „zwischenzeitlicher Verluste“, wenn die Wiederherstellung des ungeschädigten Zustands nicht unmittelbar und sofort gelingt.⁶³¹

2. Aufforderung zum Tätigwerden (§ 10 USchadG)

379 a) **Ausgangspunkt.** § 8 USchadG enthält einen idealen **Ablauf der Sanierung eines Umweltschadens**: Der Verantwortliche ermittelt die Sanierungsmaßnahmen und legt sie der Behörde zur Entscheidung vor. Vor der Entscheidung unterrichtet die Behörde die Betroffenen sowie anerkannte Umweltverbände und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern. Betroffene sind die, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, § 13 Abs. 2 VwVfG, beispielsweise Fischereiberechtigte bei Gewässerschäden. § 10 USchadG ergänzt diese Mitwirkungsmöglichkeiten, indem Betroffene sowie Umweltverbände einen Antrag zur Durchsetzung der Sanierungspflichten stellen können, wenn die Behörde entweder gar nicht tätig war oder wenn die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen unzureichend erscheinen.

380 b) **Zuständige Behörde.** Angesichts der zivilrechtlichen Anklänge der RL 2003/35/EG hätte ein direktes Vorgehen der Betroffenen gegen den Verantwortlichen gewählt werden können. Der deutsche Gesetzgeber entschied sich aber dafür, die Verbandsklage nur für den **Umweg gegen die Behörde** zu ermöglichen, die für Anordnungen gegen den Verantwortlichen zuständig ist.

381 **Zuständig** sind in der Regel **Behörden der Länder**⁶³² und dort die unteren Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörden. Abweichende Zuständigkeiten ergeben sich insbesondere, wenn für bestimmte Zulassungen mit Konzentrationswirkung eine ausschließliche Zuständigkeit⁶³³ begründet ist. Als berufliche Tätigkeit nennt Anlage 1 USchadG unter anderem das Betreiben von immissionsschutzrechtlichen, Abfall- oder Gentechnikanlagen. Überwacht werden diese zum Beispiel von den Immissionsschutz- und Abfallbehörden, aber unter Umständen auch von den Bergbehörden.

⁶³⁰ VG Saarlouis, Urt. v. 12.9.2012 – 5 K 209/12, BeckRS 2102, 59770: Keine Begrenzung des Ermessens „auf Null“.

⁶³¹ FLR NuR 2006, 67 (73).

⁶³² § 21a Abs. 6 BNatSchG bestimmt für Anordnungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels die Zuständigkeit des Bundesamts für Naturschutz.

⁶³³ Vgl. § 13 BImSchG, § 35 KrWG, § 22 GenTG.

Praxistipp: Wenn die Behörde auf den Umweltverband zugegangen ist, um ihn über beabsichtigte Sanierungsmaßnahmen zu unterrichten, § 8 Abs. 4 USchadG, kann der Verband von ihr als zuständiger Behörde ausgehen. Andernfalls empfiehlt sich, zunächst eine formlose Anfrage zu richten oder nach dem Umweltinformationsgesetz einen formellen Informationsantrag zu stellen, ob die im Blick stehende Behörde auch die zuständige Behörde ist.

c) Einleitung des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag. Es bestehen nach § 22 VwVfG zwei Möglichkeiten, wie ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden kann: **Von Amts wegen** geht eine Behörde vor, wenn ihr durch eine gesetzliche Zuständigkeitsvorschrift die Aufgabe und die Befugnis übertragen wurden, gegen einen Verantwortlichen wegen eines Umweltschadens einzuschreiten. **Auf Antrag** bedeutet, dass ein von dem Umweltschaden in seinen Rechten Betroffener oder ein Umweltverband die Behörde zum Tätigwerden auffordert. **382**

d) Durchsetzung einer Sanierungspflicht. Die gesetzliche Voraussetzung „zur **Durchsetzung einer Sanierungspflicht**“ betrifft den Fall, dass ein Umweltschaden eingetreten ist und Schadensbegrenzungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind. Nach Art. 12 Abs. 5 der Richtlinie 2004/35/EG steht es den Mitgliedstaaten frei, das Antragsrecht nur für die Fälle zu regeln, in denen ein Umweltschaden vorliegt, nicht hingegen auch für die Fälle der Gefahr, dass ein Umweltschaden eintreten wird. Für diese Fälle bleibt es den Umweltverbänden unbenommen, ebenfalls an die Behörde heranzutreten und sie auch die Gefahr und die Notwendigkeit von Abwehrmaßnahmen aufmerksam zu machen. Umweltverbände können allerdings keine Klage erheben, da das deutsche Recht keine allgemeine Klage auf behördliches Tätigwerden kennt und auch die Umwelthaftungsrichtlinie den Gesetzgeber nicht zu deren Einführung verpflichtete.⁶³⁴ **383**

Nach einer Antragstellung ist die Behörde nach § 10 USchadG iVm § 22 S. 2 Nr. 1 VwVfG verpflichtet, die Durchsetzung einer **Sanierungspflicht** zu prüfen. Allerdings räumen § 7 Abs. 2 Nr. 3 iVm §§ 8 und 10 USchadG den Vollzugsbehörden ein **Ermessen** ein. Das Ermessen kann sich auf die Auswahl von Sanierungsmaßnahmen beschränken. Es kann sich aber auch darauf beziehen, ob die Behörde überhaupt tätig wird. § 22 S. 1 VwVfG sieht dies als Regelfall vor, weil danach die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dieses sog. Einschreitensermessen ermöglicht der Behörde, zum Beispiel bei vergleichsweise geringen Umweltbeeinträchtigungen zunächst schwerere Fälle anzugehen. Erst im Falle einer sogenannten Ermessensreduzierung auf den einen Fall, dass nur das Einschreiten die einzig richtige Entscheidung ist, kann die Behörde auf ein Einschreiten verklagt werden. Umstritten ist, ob die Stellung eines Antrags nach § 10 USchadG, Sanierungspflichten durchzusetzen, zu ei- **384**

⁶³⁴ Beckmann/Wittmann in Landmann/Rohmer UmwR USchadG § 10 Rn. 4; aA Söhnlein/Lukas, Praxisleitfaden Umweltschadensrecht, 60 ff.

ner Einschreitenspflicht führt. Dies ist jedoch erst der Fall, wenn die inhaltlichen Kriterien einer Ermessensreduzierung erfüllt sind.⁶³⁵ Bei planfestgestellten Vorhaben kann sich im Nachhinein ein Anspruch von Nachbarn und anderen privaten Dritten darauf ergeben, dass Nachbesserungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG ergriffen werden. Ein solcher Anspruch steht dann auch anerkannten Umweltvereinigungen zu, weil dieser Anspruch Dritter auf einer Vorschrift beruht, die (auch) dem Umweltschutz dient.⁶³⁶

385 e) Darlegungslast. Ist ein Antrag eingegangen, muss die Behörde prüfen, ob ein Umweltschaden vorliegt, wer verantwortlich ist und ob und wie sie gegen den Verantwortlichen tätig wird. Dabei ermittelt sie nach dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs. 1 VwVfG den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Allerdings trifft den Antragsteller eine **Darlegungslast**, dass tatsächlich eine Situation vorliegt, die nach dem Umweltschadensgesetz ein Eingreifen erfordert. Ob ein Umweltschaden eintreten wird, kann angesichts komplexer ökologischer Zusammenhänge jedoch höchst schwierig darzulegen sein. Hier hilft dem Antragsteller der letzte Satz des § 10 USchadG, wonach es reicht, wenn die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen. Nicht der volle Nachweis des Schadenseintritts ist nötig, sondern das herabgesetzte Beweismaß der „**Glaubhaftmachung**“ reicht. Der Eintritt des Umweltschadens muss glaubhaft erscheinen.⁶³⁷ Zur Glaubhaftmachung sind die Regeln des Zivilprozesses, § 294 ZPO, grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Allerdings wird die dort genannte Versicherung an Eides statt dafür, dass ein Umweltschaden eintritt, nicht ausreichend sein. Vielmehr müssen naturwissenschaftliche Fakten und Kausalitätsregeln für das Eintreten des Umweltschadens sprechen. Nach § 294 Abs. 2 ZPO reicht es nicht, auf das Ergebnis eines noch einzuholenden Gutachtens zu verweisen. Die bereits vorliegenden Informationen müssen, bei herabgesetztem Beweismaß, für den Umweltschaden sprechen.

386 Für einen Klageantrag auf Ermittlung, ob ein Umweltschaden vorliegt, bieten weder das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz noch das Umweltschadensgesetz eine Rechtsgrundlage. Der klagende Verband muss das Vorliegen des Umweltschadens hinreichend glaubhaft machen.⁶³⁸

Praxistipp: Nach § 25 Abs. 2 VwVfG erörtert die Behörde, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Es empfiehlt sich daher ein vorbereitendes Gespräch, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Die Behörde soll bei der Stellung von Anträgen beraten,

⁶³⁵ Petersen USchadG § 10 Rn. 14.

⁶³⁶ Gassner NuR 2013, 324.

⁶³⁷ Petersen USchadG § 10 Rn. 20.

⁶³⁸ VG Saarlouis Urt. v. 12.9.2012 – 5 K 209/12, 5 K 1941/09, Rn. 136, 143.